

Land benutzt wird und einem anderen Land gehört, nach den einschlägigen Bestimmungen in den Vereinbarungen mit den betreffenden Ländern und im Einklang mit den anwendbaren Regeln und Vorschriften der Vereinten Nationen festgestellt werden soll;

15. *ersucht* den Generalsekretär, im Jahr 2004 für einen Zeitraum von mindestens zehn Arbeitstagen eine allen Mitgliedstaaten offen stehende Arbeitsgruppe von Sachverständigen einzuberufen, die den Auftrag hat, eine dreijährliche Überprüfung der Kostenerstattungssätze für kontingenteigene Ausrüstung und logistische Selbstversorgung, einschließlich Sanitätsdiensten, durchzuführen;

16. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

RESOLUTION 55/275

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/962, Ziffer 6)¹⁵⁷.

55/275. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo¹⁵⁸ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁹,

eingedenk der Resolutionen des Sicherheitsrats 1258 (1999) vom 6. August 1999 und 1279 (1999) vom 30. November 1999 betreffend die Entsendung militärischen Verbindungspersonals in die Kongo-Region beziehungsweise die Einrichtung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängert hat, zuletzt Resolution 1332 (2000) vom 14. Dezember 2000,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/260 A vom 7. April 2000 und 54/260 B vom 15. Juni 2000 über die Finanzierung der Mission,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994, insbesondere diejenigen Ziffern, in denen es um die Haushaltszyklen für die Friedenssicherung geht, die künftig im Haushaltsverfahren soweit möglich zu beachten sind;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo per 30. April 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 32,7 Millionen US-Dollar, was 16 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 64 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

6. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

7. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

8. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

10. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶⁰ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

¹⁵⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁵⁸ A/55/935.

¹⁵⁹ A/55/874 und A/55/941.

¹⁶⁰ A/55/941.

11. *bekundet ihre Besorgnis* über die Höhe der nicht abgewickelten Verpflichtungen, die zum 30. Juni 2000 in der Mission bestanden;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

14. *beschließt*, für das Sonderkonto für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo den gemäß den Resolutionen 54/260 A und B der Generalversammlung für die Einrichtung und den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 6. August 1999 bis 30. Juni 2000 bereits genehmigten und veranlagten Betrag von 58.681.000 Dollar brutto (58.441.000 Dollar netto) zu veranschlagen;

15. *beschließt außerdem*, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 den Betrag von 232.119.600 Dollar brutto (229.085.600 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der gemäß Resolution 54/260 B der Generalversammlung bereits genehmigte Betrag von 141.319.000 Dollar brutto (140.827.100 Dollar netto) und der vom Beratenden Ausschuss gemäß Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung genehmigte Betrag von 49.865.400 Dollar brutto (49.530.700 Dollar netto) eingeschlossen sind, und ermächtigt den Generalsekretär, für denselben Zeitraum zusätzliche Verpflichtungen für die Mission bis zu einer Höhe von 41 Millionen Dollar brutto und netto einzugehen;

16. *beschließt ferner*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 54/260 A bereits veranlagten Betrags von 141.319.000 Dollar brutto (140.827.100 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 83.233.883 Dollar brutto (80.903.625 Dollar netto) für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 15. Juni 2001 entsprechend den in der Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung mit ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten und dabei den in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegten Beitragsschlüssel für das Jahr 2001 zu berücksichtigen;

17. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.330.258 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 15. Juni 2001 gebilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 15. Juni 2001 hinaus zu verlängern, den Betrag von 7.566.717 Dollar brutto (7.354.875 Dollar netto) für den Zeitraum vom 15. bis 30. Juni 2001 nach Ziffer 16 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

19. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 211.842 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 15. bis 30. Juni 2001 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 3.409.600 Dollar brutto (3.605.300 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist, entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung für die Zwecke der Ad-hoc-Veranlagung für Friedenssicherungseinsätze mit späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen geändert worden ist, zuletzt mit der Resolution 52/230 vom 31. März 1998 und mit den Beschlüssen 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 für den Zeitraum 1998-2000, und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2000;

21. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 3.409.600 Dollar brutto (3.605.300 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum nach Ziffer 20 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

22. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 30. Juni 2001 hinaus zu verlängern, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 den Betrag von 200 Millionen Dollar brutto (194.823.300 Dollar netto) zu veranschlagen und nach Ziffer 16 zu einem monatlichen Satz in Höhe von 33.333.333 Dollar brutto (32.470.550 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

23. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.176.700 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 22 anzurechnen ist;

24. *beschließt außerdem*, für das Sonderkonto der Mission den Betrag von 8.260.509 Dollar brutto (7.249.409 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und den Betrag von 862.915 Dollar brutto (774.893 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 zu veranschlagen und nach Ziffer 16 und unter Berücksichtigung des in der Resolution 55/5 B der Generalversammlung festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2001 und 2002 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern, wobei auf einen Teil dieser Beträge, nämlich 4.130.254 Dollar brutto (3.624.704 Dollar netto) für den Sonderhaushalt und 431.457 Dollar brutto (387.446 Dollar netto) für die Versorgungsbasis, den auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 entfallenden Teil, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2001 anzuwenden ist und auf die Restbeträge, das heißt 4.130.255 Dollar brutto (3.624.705 Dollar netto) für den Sonderhaushalt und 431.458 Dollar brutto (387.447 Dollar netto) für die Versorgungsbasis, den auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2002 entfallenden Teil, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2002;

25. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.011.100 Dollar für den Sonderhaushalt und 88.022 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis

30. Juni 2002 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 24 anzurechnen ist, wobei die Beträge von 505.550 Dollar für den Sonderhaushalt und 44.011 Dollar für die Versorgungsbasis auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 und die Restbeträge, das heißt 505.550 Dollar für den Sonderhaushalt und 44.011 Dollar für die Versorgungsbasis, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2002 entfallen;

26. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

27. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

28. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

29. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechs- und fünfzigsten Tagung aufzunehmen.